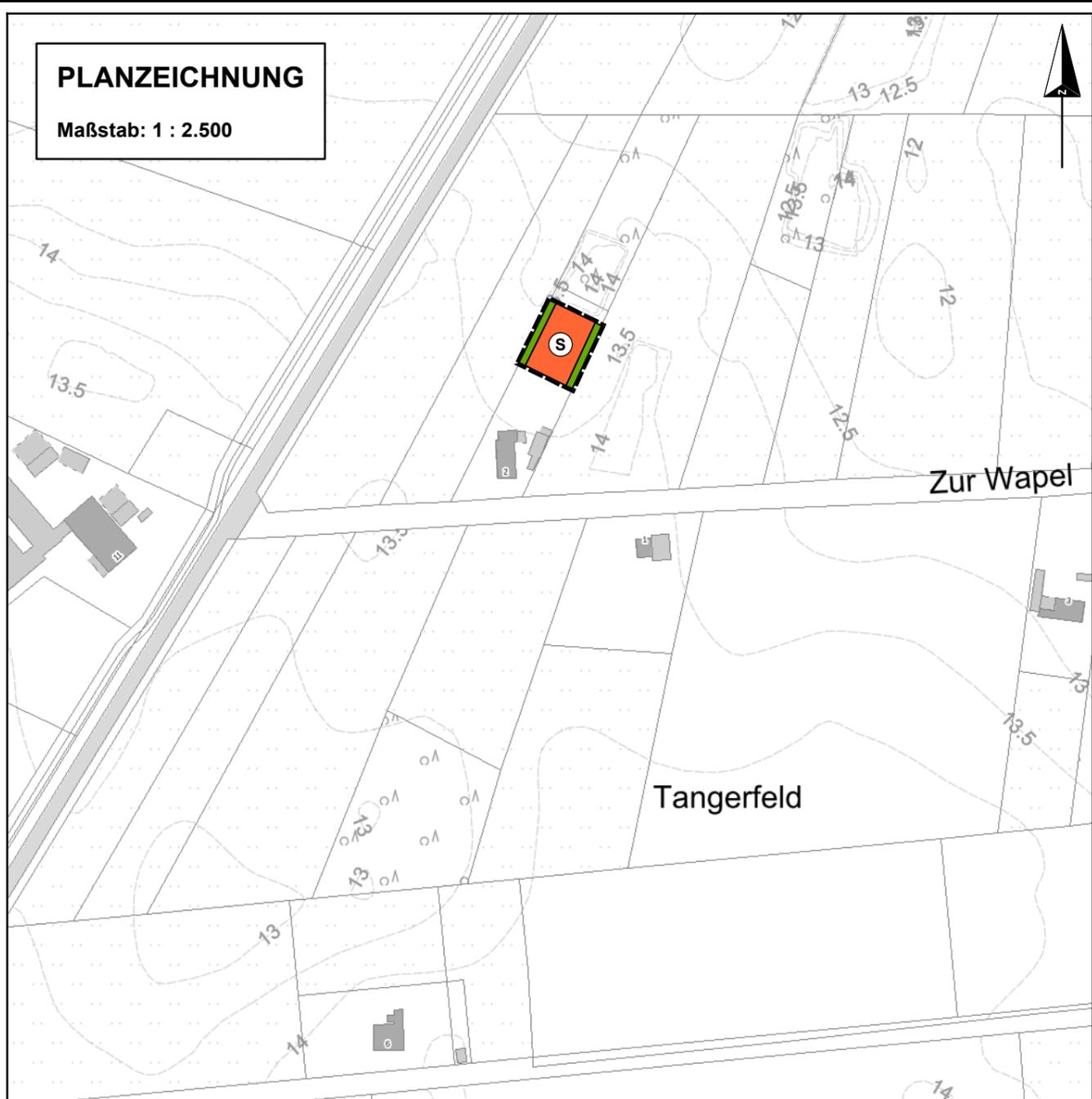


PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1 : 2.500



Planzeichenerklärung



Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik"



Grünflächen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021.

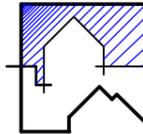
Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorn diese 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Bockhorn, den
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:



BONER + PARTNER

ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE

Johann H. Boner - Dr. Helmut Gramann GbR
Auf der Gast 36 B - 26316 Varel - Danneberg
Thomas-Mann-Straße 25 - 26133 Oldenburg

Oldenburg, den
Planverfasser

Einleitungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt.

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 11. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Bockhorn, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 11. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Jever, den
Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bockhorn ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 11. Flächennutzungsplanänderung hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Bockhorn, den
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am in
..... bekanntgemacht worden.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Bockhorn, den
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 11. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bockhorn, den
Bürgermeister

**Gemeinde Bockhorn
Landkreis Friesland**

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Ortsteil Bockhornerfeld

VORENTWURF

**Fassung für die frühzeitige Unterrichtung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

(Stand: 10.05.2023)